

Aus der Praxis

Verteidigungsstrategien nach einer Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad

Christan Demuth [Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht], Ass. Jur. Robert Seegers [Leiter des Instituts für Psychologische & Verkehrstherapeutische Maßnahmen]

Die Diskussion um Trunkenheitsfahrten auf Fahrrädern wird im allgemeinen Bewusstsein häufig bagatellisiert. Aus anwaltlicher Sicht ist dem entgegenzuhalten, dass die strafrechtlichen und insbesondere die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen – vor allem für Inhaber einer Fahrerlaubnis – erheblich sind. Die Rolle des Strafverteidigers ist hier doppelt gefordert: Er muss nicht nur das Strafverfahren effektiv begleiten, sondern zugleich die mittelbaren Wirkungen auf die Fahrerlaubnis im Blick haben und frühzeitig eine interdisziplinäre Verteidigungsstrategie einleiten. Ziel muss es sein, für den Mandanten eine ganzheitliche Verteidigung gegen die existenzgefährdenden Folgen einzuleiten – insbesondere im Hinblick auf berufliche Mobilität und versicherungsrechtliche Risiken.

Wer im Verkehr (§§ 315–315e Strafgesetzbuch) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug im Sinne der Vorschrift.¹

Die Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB setzt keinen Nachweis konkreter Fahrfehler oder Ausfallerscheinungen voraus, wenn – wie bei einem Fahrradfahrer ab 1,6 Promille – eine Fahrbefähigung nicht mehr vorliegt. Es handelt sich um ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem die Gefährlichkeit des Verhaltens bereits im Verstoß gegen den Alkoholverbotstatbestand liegt. In der Praxis ist jedoch stets zu prüfen, ob die Blutalkoholkonzentration (BAK) durch rechtsfehlerhafte Gutachten oder fehlerhafte Rückrechnungsvorgänge angezweifelt werden kann – ein lohnendes Feld für die sachverständigengestützte Verteidigung.

Die Verurteilung eines Fahrradfahrers hat allerdings nicht zur Folge, dass das Strafgericht die Fahrerlaubnis entzieht oder eine isolierte Sperre verhängt.²

Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der §§ 69, 69 a StGB, die davon ausgehen, dass ein Kraftfahrzeug geführt wurde, sodass ein Fahrrad aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften herausfällt.

Bei einer Trunkenheitsfahrt auf einem Fahrrad wird durch das Gericht auch kein Fahrverbot nach § 44 Abs. 1, Satz 1 StGB hinsichtlich des Führens von Kraftfahrzeugen ausgesprochen.

¹ Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, StGB § 316 Rn. 1 ff. mwN.

² Siehe hierzu v. Heintschel-Heinegg/Huber in Münchener Kommentar, 4. Auflage 2020, § 316 StGB, Rn. 69. Das Regelbeispiel Nr. 2 erfasst ebenso wie Nr. 1 auch das Führen eines nicht fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs. Eine beim Führen eines Fahrrades begangene Trunkenheit im Verkehr kann aber nicht zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis führen, sondern nur zu einer Entziehung durch die Verwaltungsbehörde.

Allerdings kann das Gericht nach § 44 Abs.1 Satz 2 StGB ein Fahrverbot für das Führen von Kraftfahrzeugen anordnen, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. In der Praxis wäre ein solcher Fall denkbar, wenn ein Täter zahlreiche Trunkenheitsfahrten mit dem Fahrrad begeht oder sonstige besondere Umstände vorliegen, die ein Einwirken auf den Täter erforderlich machen.

Obwohl die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad ausgeschlossen ist, sind Verteidiger gut beraten, bereits im Ermittlungsverfahren mit dem Mandanten mögliche Konsequenzen auf eine bestehende Fahrerlaubnis zu besprechen. Insbesondere kann durch taktische Steuerung des Strafverfahrens – etwa durch Ablehnung des Strafbefehls und gezielte Verzögerung der Verfahrensbeendigung – wertvolle Zeit für einen Abstinenznachweis und die verkehrspsychologische Vorbereitung gewonnen werden.

In dieser Phase ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den Bereichen Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie entscheidend.

Denn das Thema der Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr ist noch nicht vom Tisch, da die zuständige Fahrerlaubnisbehörde über die strafgerichtliche Entscheidung spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens gemäß „MiStra“³ informiert wird und das hat in der Regel „verwaltungsrechtliche Folgen“ für den Betroffenen.

Die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft nach der „Anordnung über Miteilungen in Strafsachen“ (MiStra) wirken als verbindliche Informatonsschnittstelle zwischen Strafgerichtsbarkeit und Fahrerlaubnisbehörde. In der Verteidigungspraxis zeigt sich häufig, dass selbst bei Verfahrenseinstellungen nach § 153 oder § 153a Strafprozessordnung (StPO) weiterhin entsprechende Miteilungen erfolgen, was regelmäßig bei den Mandanten, die von einem „glimpflichen Ausgang“ des Strafverfahrens ausgegangen sind, zu einem bösem Erwachen führt. Die Aufklärung über diesen Aspekt ist zwingend geboten und muss bereits im anwaltlichen Erstgespräch erfolgen.

Die Fahrerlaubnisbehörde wird nach Kenntnis der Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad aktiv und prüft, ob Bedenken hinsichtlich der Fahreignung bestehen.

Bei Menschen, die mit Alkohol im Straßenverkehr auffallen, besteht in der Regel ein problematischer Gewöhnungsprozess an den Konsum und mithin die Gefahr weiterer Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr. Häufiger Alkoholkonsum führt zur Gewöhnung an die Wirkung des zellgiftigen Alkohol und damit zur Unfähigkeit einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung und des dadurch ausgelösten Verkehrsrisikos. Wegen der durch die allgemeine Verfügbarkeit von Alkohol begünstigten hohen Rückfallgefahr sind strenge Maßstäbe anzulegen, bevor eine positive Prognose der Fahreignung gestellt werden kann. Voraussetzung ist eine ausreichende Veränderung des Trinkverhaltens, die stabil und motivational gefestigt sein muss (siehe dazu weiter unten).

Bei der Prüfung, ob Bedenken an der Fahreignung bestehen, wendet die Fahrerlaubnisbehörde die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) an.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV muss die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen, wenn eine Person ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Ein

3 Die Anordnung über Miteilungen in Strafsachen (MiStra) ist eine Verwaltungsvorschrift in Deutschland, die regelt, wann und in welchem Umfang Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weiterleiten müssen, wenn diese für andere Zwecke als das Strafverfahren verwendet werden.

Fahrradfahrer, der alkoholisiert fährt und im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, kann Anlass zu Zweifeln an seiner Kraftfahreignung geben. Hier kommt § 13 der FeV ins Spiel.

Hier heißt es im Zusammenhang unter § 13 Satz 1 Nr. 2 Ziff. c):

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn

ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde.

Die Bebringungsanordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens setzt keine Fahrt mit einem Kraftfahrzeug voraus. Vielmehr genügt die Fahrt mit jedem Fahrzeug, mithin auch mit einem Fahrrad (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung).

In der Praxis wird oft übersehen, dass auch schon eine Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens legitimiert und nicht nur eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille. Das Ergebnis einer durchgeführten Atemalkoholmessung steht in der Regel nur in der strafrechtlichen Ermittlungsakte, von dem der Klient möglicherweise nichts weiß, weil er hierüber nicht informiert wurde.

Oft berichten Klienten, dass sich aus dem Strafbefehl oder Urteil doch nur 1,5 Promille Blutalkoholkonzentration ergeben und dennoch von der Fahrerlaubnisbehörde die Bebringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet wurde.

Deshalb ist ein sehr genaues Studium der Ermittlungsakte im Hinblick auf eine dokumentierte Atemalkoholkonzentration schon im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wichtig, damit der Klient hierüber informiert wird und zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vorbereitungen auf eine kommende medizinisch-psychologische Untersuchung eingeleitet werden können. Die Bedeutung einer frühzeitigen Einsichtnahme in die Fahrerlaubnisakte durch den Verteidiger kann hier nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Auch das Thema einer „Rückrechnung“ der Blutalkoholkonzentration sollte der Verteidiger im Auge haben.

Alkoholbedingte Verkehrsdelikte erfordern eine umfassende Fahreignungsüberprüfung, bei der nicht nur der Momentzustand, sondern auch die Gesamteinschätzung der Reaktionsfähigkeit und des Gesundheitszustands entscheidend sind. Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) und Blutuntersuchungen spielen dabei eine zentrale Rolle, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und Risiken zu minimieren. Das Fahrerlaubnisrecht als Teil des Gefahrenabwehrrechtes erlaubt eine Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration. So kann auch bei 1,52 Promille auf einem Fahrrad eine MPU drohen.⁴

Die Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration (BAK) erfolgt nach unterschiedlichen Methoden, je nachdem, ob es um die Feststellung der Fahrbefähigung oder der Schuldfähigkeit geht. Hierbei wird von dem folgenden Grundprinzip ausgegangen:

Der menschliche Körper baut Alkohol mit einer Rate von 0,1 bis 0,2 Promille pro Stunde ab. Die Rückrechnung berücksichtigt dabei zwei wichtige Phasen: Die zeitliche Aufnahme-phase des Alkohols (sog. Resorptionsphase) und die Abbauphase (sog. Eliminationsphase).

⁴ Siehe hierzu auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26.8.2024, Az. 11 ZB 24.856: „Nach der Fahrerlaubnis-Verordnung muss ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Die Bindungswirkung des Strafbefehls, der nur den bei der späteren Blutentnahme gemessenen Wert von 1,52 Promille feststellte, stand der behördlichen Rückrechnung nicht entgegen, da der Strafbefehl keine Feststellung zur Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt traf.“

Eine Rückrechnung ist nur zulässig, wenn die Resorptionsphase zum Tatzeitpunkt bereits abgeschlossen war. Dies ist in der Regel zwei Stunden nach dem letzten Alkoholkonsum der Fall. Deshalb ist es auch so wichtig zu prüfen, welche Informationen sich diesbezüglich aus der Ermittlungsakte ergeben.

Wenn das genaue Trinkende nicht feststeht, darf keine Rückrechnung erfolgen – stattdessen wird der Messwert zum Zeitpunkt der Blutentnahme zugrunde gelegt. Bei der Prüfung der Fahrbefähigung wird der niedrigste Abbauwert von 0,1 Promille pro Stunde angesetzt. Für die Beurteilung der Schuldfähigkeit wird hingegen mit dem höchsten Wert von 0,2 Promille pro Stunde gerechnet.

Diese unterschiedliche Handhabung folgt dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“.

Wenn also eine Person um 24:00 Uhr einen BAK-Wert von 1,3 Promille aufweist und die Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad um 21:00 Uhr begangen wurde, ergeben sich folgende Werte:

- Bei Fahrbefähigung: Addition von 0,1 Promille pro Stunde für 3 Stunden = 0,3 Promille zum BAK-Messwert
- Bei Schuldfähigkeit: Addition von 0,2 Promille pro Stunde für 3 Stunden = 0,6 Promille zum BAK-Messwert.

Eine Besonderheit besteht bei einer sog. Nachtrunkbehauptung, wenn eine Person angibt, nach der Tat noch Alkohol getrunken zu haben (Nachtrunk). Dann muss das Gericht zunächst die Glaubhaftigkeit dieser Behauptung prüfen. Bei der Berechnung des Nachtrunks wird zugunsten des Betroffenen der niedrigste Abbauwert angesetzt. Auch hierauf sollte die Verteidigung ein Augenmerk legen und dieses gewissenhaft aufgrund sämtlicher vorliegenden Informationen prüfen.

Wenn die Fahrerlaubnisbehörde in einem konkreten Fall zu dem Ergebnis kommt, dass eine Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad unter Berücksichtigung aller aktenkundigen Informationen mit 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration vorgelegen hat, wird zur Ausräumung von Zweifeln an der Fahreignung in der Regel eine Frist zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens von 2 bis 3 Monaten angeordnet.

Kann das Gutachten nicht innerhalb der vorgelegten Frist beigebracht werden, entzieht die Fahrerlaubnisbehörde sodann nach Ablauf der Frist die Fahrerlaubnis.

Der Klient wird nach Zustellung der Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens somit alles tun, damit er die MPU besteht und er fristgerecht das gewünschte Gutachten vorlegen kann. Bei überhöhtem Alkoholkonsum und damit einhergehender Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren setzt die Bejahung der Kraftfahreignung regelmäßig eine stabile Veränderung des Trinkverhaltens voraus.⁵

Die Beurteilung der Kraftfahreignung richtet sich nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (Verkehrsblatt S. 110), Fassung vom 17.02.2021 (Verkehrsblatt S. 198), in Kraft getreten am 01.06.2022 mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 25. März 2022) i. V. m. Satz 1 der Anlage 4 a zu § 11 Abs. 5 FeV und Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien, 4. Auflage 2022).

⁵ So schon BVerwG Urt. v. 21. 5. 2008 – 3 C 32/07.

Hierzu heißt es zu den Veränderungen in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung unter 3.13.1 Ziff. a) und b):

- a) *Das Alkoholtrinkverhalten wurde ausreichend geändert. Das ist der Fall,*
- *wenn Alkohol nur noch kontrolliert getrunken wird, sodass Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können, oder*
 - *wenn Alkoholabstinenz eingehalten wird. Diese ist zu fordern, wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt.*
- b) *Die vollzogene Änderung im Umgang mit Alkohol ist stabil und motivational gefestigt. Das ist anzunehmen, wenn folgende Feststellungen getroffen werden können:*
- *Die Änderung erfolgte aus einem angemessenen Problembewusstsein heraus; das bedeutet auch, dass ein angemessenes Wissen zum Bereich des Alkoholtrinkens und Fahrens nachgewiesen werden muss, wenn das Änderungsziel kontrollierter Alkoholkonsum ist.*
 - *Die Änderung ist nach genügend langer Erprobung und der Erfahrungsbildung (in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch 6 Monate) bereits in das Gesamtverhalten integriert.*

Schon an dem Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Ziff. a) und b) scheitern in der Regel die meisten medizinisch-psychologischen Begutachtungen. Das liegt schlichtweg daran, dass wegen der kurzen Vorlagefrist von 2 bis 3 Monaten die geforderte sog. „Erfahrungsbildung“, in der Regel von 1 Jahr, mindestens jedoch 6 Monate nicht nachgewiesen werden kann, da der Klient sich vorher in der Regel überhaupt nicht mit dem Thema beschäftigt hat und schon gar nicht mit fachlicher Unterstützung.

Wenn sich nach Anordnung einer Begutachtung im Überprüfungsverfahren aufgrund der Diagnostik ergibt, dass sogar eine 12-monatige Abstinenzzeit nachzuweisen ist, wird der Klient gegen den Entzug nichts machen können und sich auf eine lange Zeit ohne Fahrerlaubnis einstellen müssen.

Das gilt es im Rahmen einer weitsichtigen Strafverteidigung zu verhindern. Bei Übernahme eines Mandates wegen einer Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad ab 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration sollte daher sofort der Hinweis erfolgen, dass eine medizinisch-psychologische Begutachtung im Raum steht und die Mandantschaft sich sofort um eine qualifizierte Maßnahme zur Vorbereitung auf die MPU kümmern sollte.

Die frühzeitige MPU-Vorbereitung ist aus anwaltlicher Sicht keine rein therapeutische Empfehlung, sondern Teil einer rechtlich motivierten Verteidigungsstrategie. Wird dem Mandanten binnen kurzer Frist ein MPU-Gutachten abverlangt, ohne dass eine hinreichende Verhaltensänderung dokumentiert werden kann, ist das negative Gutachten – und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis – nahezu sicher. Um dies zu vermeiden, ist eine proaktive Verteidigung unter Einschluss fachpsychologischer Unterstützung – durch eine verkehrspsychologische/verkehrstherapeutische Maßnahme – unerlässlich. Der Verteidiger sollte aus diesem Grund auch darauf hinwirken, dass durch eine schnelle Beendigung des Strafverfahrens kein vorschneller Beginn der Frist zur MPU-Anordnung ausgelöst wird.

Sollte sich im Rahmen der verkehrspsychologischen Maßnahme ergeben, dass eine 12-monatige Abstinenzzeit erforderlich ist, so sollte hierüber die Strafverteidigung umgehend in Kenntnis gesetzt werden, um weitere taktische Überlegungen zu tätigen, damit mehr Zeit für den 1-jährigen Abstinenznachweis gewonnen wird.

Für die Strafverteidigung ist zu beachten, dass selbst die Einstellung des Strafverfahrens wegen einer Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad zB nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) keine andere Bewertung rechtfertigt. Die Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 StVG für den in einem Strafverfahren festgestellten Sachverhalt zugunsten eines Fahrerlaubnisinhabers geht nur von einem Urteil, von einem Strafbefehl oder von einer gerichtlichen Entscheidung aus, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird.⁶

Die Einstellung des Strafverfahrens verbietet es also nicht, Feststellungen über Tatsachen, die einen Straftatbestand erfüllen, in Verfahren mit anderer Zielsetzung – die Klärung von Eignungszweifeln zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer durch die Fahrerlaubnisbehörde – in dem für die dortige Entscheidung erforderlichen Umfang als Grundlage für die daran anknüpfenden außerstrafrechtlichen Rechtsfolgen zu verwerten.

Abschließend noch einige Worte zu einem möglichen Verbot, ein Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr nach einem Trunkenheitsdelikt zu fahren, was in der Praxis nur selten vorkommt, aber vorkommen kann. Bei einem „worst case Szenario“ kann die Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sogar das Fahrradfahren untersagen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen aller Art erwiesen hat.⁷

Allerdings ist hier im Rahmen der Ermessensentscheidung eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen.

Insbesondere muss die Behörde prüfen, ob sich der Zweck der Maßnahme nach dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ nicht auch durch ein milderes Mittel erreichen lässt (zB ein zeitlich oder örtlich eingeschränktes Verbot).

Bei der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung ist ein Augenmerk darauf zu richten, wie die Fragestellung für die Untersuchung lautet. So gibt eine Trunkenheitsfahrt mit einem Auto nicht ohne weitere Anhaltspunkte einen Anlass für die Vermutung, der Betreffende könnte in Zukunft auch mit einem Fahrrad betrunken fahren. Hier ist sehr genau zu differenzieren, was in der Praxis oft nicht in ausreichender Form erfolgt.

Ein Verbot, Fahrrad zu fahren nach einer Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad, würde zu einer unverhältnismäßigen Rechtsfolge führen. Denn im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass es besser wäre, betrunken mit einem fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeug statt mit dem Fahrrad zu fahren. In einem Strafverfahren droht bei gleicher Blutalkoholkonzentration dem Autofahrer „nur“ der Verlust seiner Fahrerlaubnis mit der Konsequenz, dass er zukünftig sein Kraftfahrzeug stehen lassen muss.

Dem Fahrradfahrer droht schlimmstenfalls, dass er künftig sein Auto stehen lassen muss und nicht einmal mehr sein Fahrrad nutzen darf.

Fazit:

Die Aussage, dass eine Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad nicht so schlimm sei, sollte grundsätzlich überdacht werden.

⁶ Siehe hierzu VGH Mannheim Beschl. v. 18.2.2025 – 13 S 1513/24: Ein Fahrzeugführer muss eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung mit dem darin festgestellten Sachverhalt dann gegen sich gelten lassen, wenn sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der darin getroffenen tatsächlichen Feststellungen ergeben.

⁷ VG München Urt. v. 29.2.2012 – M 6b K 11.1915, Beck RS 2012, 51501; Alkoholfahrt mit einem Fahrrad (1,9 ‰), wobei der Fahrer nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ist. Nach Nichtvorlage eines geforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens erfolgte die Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge (Fahrrad).

Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt, die als Verteidiger bei Trunkenheitsfahrten ab 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration auf Fahrrädern auftreten, sollten die Mandantschaft immer über eine – unabhängig vom Strafverfahren – kommende medizinisch-psychologische Untersuchung aufklären und anraten, frühzeitig externe fachliche Hilfe durch Psychologen/Therapeuten hinzuziehen.⁸

Erfahrene Strafverteidiger berücksichtigen in ihrer Taktik nicht nur die Strafhöhe oder ein schnelles Verfahrensende, sondern agieren mit Weitblick im Hinblick auf die Fahrerlaubnis. So kann z.B. gezielt von einer schnellen Verfahrensbeendigung abgesehen werden, wenn absehbar ist, dass der Mandant eine längere Phase zur Verhaltensänderung im Hinblick auf eine kommende MPU benötigt.

Die Trunkenheitsfahrt auf dem Fahrrad stellt aus verteidigungstaktischer Sicht einen typischen Fall dar, in dem eine rein strafprozessuale Betrachtung zu kurz greift. Eine effektive Verteidigung muss die Schnittstelle zwischen Strafrecht und Fahrerlaubnisrecht im Blick haben. Es genügt nicht, einen Freispruch oder eine Einstellung zu erreichen. Das eigentliche Problem liegt in der „drohenden“ verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde. Entsprechend früh sollte die Verteidigung darauf hinwirken, nicht nur das Strafverfahren zu lenken, sondern den Mandanten aktiv auf die Wichtigkeit eines sofortigen Beginns mit einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Begutachtung hinzuweisen. Der Beginn einer solchen Maßnahme, die sorgfältig, fachlich nachvollziehbar und schriftlich dokumentiert werden sollte, kann dann auch schon gegebenenfalls im Strafverfahren sinnvoll genutzt und dem Gericht/der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, was im Regelfall bei der Strafzumessung positiv ins Gewicht fällt.

Korrespondenzadresse

Christan Demuth
Lindemannstr. 13
40237 Düsseldorf
E-Mail: demuth@cd-anwaltskanzlei.de

⁸ Siehe hierzu bereits den Artikel der Verfasser „Verteidigungsstrategie nach Führen eines E-Scooters im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit im Licht der aktuellen Rechtsprechung“ in Blutalkohol Vol. 61 No.3 Mai 2024 Jahrgang 2024.